

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf einen Verstoß gegen Artikel 45 des Statuts und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Anwartschaft auf eine Laufbahn sowie auf einen offensichtlichen Ermessensfehler und einen Begründungsmangel.

Der Beförderungsausschuss habe ihm zusätzliche Punkte gewährt, damit er nicht aufgrund der Beweglichkeit, die er habe zeigen müssen, bestraft werde. Die Kommission mache jedoch keine Angaben zur Berücksichtigung dieser zusätzlichen Punkte bei der Abwägung der Verdienste. Ebenso wenig lege sie dar, aus welchen Gründen sie Personen mit einer niedrigeren als seiner Gesamtpunktzahl befördert habe.

Klage von Giorgio Lebedef u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Juli 2002

(Rechtssache T-221/02)

(2002/C 247/27)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Giorgio Lebedef und 63 weitere Beamte haben am 24. Juli 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Georges Bounéou, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der zuständigen vorgesetzten Stelle aufzuheben, mit der das Verfahren zur Berechnung der Kosten einer jährlichen Reise nach Griechenland in Bezug auf die für bestimmte Zielorte herangezogene Wegstrecke über Brindisi ab den Jahren 1996 und/oder 1997 geändert wurde;
- hilfsweise, die Entscheidung der zuständigen vorgesetzten Stelle aufzuheben, die Überfahrt von Brindisi nach den verschiedenen griechischen Grenzorten (Korfu, Igoumenitsa, Patras) ab den Jahren 1996 und/oder 1997 auf der Grundlage eines Fahrscheins des Tarifs „Flugzeugsitz“ („aircraft type seats“) zu erstatten;
- sämtliche Gehaltsabrechnungen der Kläger aufzuheben, mit denen die Entscheidungen, deren Nichtigerklärung beantragt wird, durchgeführt wurden;
- über die Gebühren, Kosten und Honorare zu entscheiden und sie der Kommission aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger wenden sich gegen die Änderung der von der Kommission bis 1996 und/oder 1997 angewandten Berechnungsmethode für die Kosten einer jährlichen Reise nach Griechenland.

Sie weisen insoweit darauf hin, dass die fraglichen Reisekosten früher unabhängig vom Zielort auf der Grundlage des Preises für einen Eisenbahnfahrschein erster Klasse über Jugoslawien berechnet worden seien. Bei der neuen Methode werde für bestimmte Ziele die Wegstrecke über Brindisi herangezogen und die Überfahrt von Brindisi nach den verschiedenen griechischen Grenzorten auf der Grundlage eines Fahrscheins des Tarifs „Flugzeugsitz“ erstattet.

Zur Begründung ihrer Forderungen machen die Kläger Folgendes geltend:

- Verstoß gegen Artikel 71 des Statuts und gegen die Artikel 7 und 8 des Anhangs VII des Statuts.
- Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, da die Änderung der Methode zur Berechnung der fraglichen Reisekosten zu einer unterschiedlichen Behandlung der Betroffenen gegenüber ihren Kollegen mit Herkunftsort im Norden Griechenlands geführt habe. Während nämlich für einen Teil Griechenlands der Pauschalbetrag weiterhin auf der Grundlage der Wegstrecke über Jugoslawien berechnet werden könne, könne dieselbe Berechnung für den Rest Griechenlands nicht vorgenommen werden.
- Verletzung des rechtlichen Gehörs insofern, als den Betroffenen die Möglichkeit vorenthalten worden sei, der zuständigen Stelle ihren Standpunkt zur Wahl der Wegstrecke oder des Tarifs, die zu berücksichtigen seien, vorzutragen.
- Verstoß gegen die Begründungspflicht, gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und gegen die Fürsorgepflicht.

Klage des Miguel Forcat Icardo gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. Juli 2002

(Rechtssache T-224/02)

(2002/C 247/28)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Miguel Forcat Icardo, wohnhaft in Brüssel, hat am 23. Juli 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Marc-Albert Lucas.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Generaldirektors der Generaldirektion Entwicklung (GD Entwicklung) vom 8. Dezember 1998 aufzuheben,
- soweit erforderlich den der Mitteilung des Leiters des Referats „Humanressourcen“ der GD Entwicklung vom 29. Juli 1999 beigefügten Auftrag aufzuheben,
- die Entscheidung des Generaldirektors der GD Entwicklung vom 21. Oktober 1999 aufzuheben,
- die Entscheidung des Generaldirektors der GD Entwicklung vom 22. Dezember 1999 aufzuheben,
- die Entscheidung des Generaldirektors der GD Entwicklung vom 19. Februar 2001 aufzuheben,
- die vom Generaldirektor der GD Entwicklung bestätigte Entscheidung des Direktors der Direktion D der GD Entwicklung vom 14. November 2001 aufzuheben,
- seine am 18. März 2002 vom Direktor der Direktion D der GD Entwicklung erstellte Beurteilung 1999-2001 aufzuheben,
- die Entscheidung des Lenkungsausschusses des Außendienstes, seine Bewerbung auf eine Stelle eines Delegationsleiters im Rahmen des Rotationsturnus 2002 abzulehnen und die Bestätigung dieser Entscheidung aufzuheben,
- die stillschweigende Entscheidung der Kommission vom 16. September 2001 über die Ablehnung seines Antrags vom 16. Mai 2001 aufzuheben,
- die Entscheidungen des Kabinettschefs des Vizepräsidenten der Kommission vom 31. Oktober und des Generaldirektors der GD Entwicklung vom 14. Dezember 2001 aufzuheben, soweit diese eine Antwort auf seinen Antrag vom 16. Mai 2001 darstellen,
- festzustellen, dass die vom Generaldirektor der GD Entwicklung im März 2000 unterlassene Wiedereinweisung des Klägers auf die Stelle des Referatsleiters „Indischer Ozean“ rechtswidrig war,
- festzustellen, dass die Nichtabordnung des Klägers zur spanischen Verwaltung nach Madrid oder zur FAO nach Rom im dienstlichen Interesse rechtswidrig war,
- die Kommission zu verpflichten, an den Kläger als Ersatz für den von ihm erlittenen immateriellen Schaden einen nach billigem Ermessen festgesetzten Betrag von 10 000 EUR zu zahlen,
- die Kommission zu verpflichten, an den Kläger als Ersatz für die ihm entstandenen Laufbahn Nachteile einen Betrag in Höhe des Unterschieds zwischen dem Altersruhegeld und den anderen Leistungen, auf die er gemäß Artikel 52 zweiter Gedankenstrich des Statuts an dem Tag, an dem er vorzeitig seine Versetzung in den Ruhestand beantragt, Anspruch hat, einerseits und den Dienstbezügen, dem Altersruhegeld und den anderen Leistungen, auf die er Anspruch hätte, wenn er von Amts wegen mit Vollendung des 65. Lebensjahrs in den Ruhestand versetzt worden wäre, andererseits zu zahlen,

- die Kommission zu verpflichten, an den Kläger auf diese Beträge Zinsen in Höhe von 8 % p.a. ab dem 23. Juli 2002 bis zur vollständigen Leistung zu zahlen,
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ehemaliger Referatsleiter der Besoldungsgruppe A3, begehrt die Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, ihn als Berater wieder einzuweisen und ihm insoweit einige Aufgaben zu übertragen. Er begehrt weiter die Feststellung, dass die Kommission rechtswidrig gehandelt habe, indem sie ihn nicht auf Stellen des mittleren Managements wiederingewiesen oder ihn im dienstlichen Interesse außerhalb des Organs abgeordnet habe. Er beantragt überdies die Aufhebung seiner Beurteilung 1999-2001 sowie den Ersatz des ihm angeblich entstandenen materiellen und immateriellen Schadens.

Zur Begründung seiner Klage trägt er vor, die Kommission habe dadurch gegen Artikel 45 des Statuts sowie gegen Anhang IV der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen vom 10. März 1997 zu Artikel 5 Absatz 4 des Statuts verstoßen, dass ihm keine Aufgaben oder seinem Dienstposten und seiner Besoldungsgruppe nicht entsprechende Aufgaben zugewiesen worden seien. Die Kommission habe ferner dadurch gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verstoßen, dass seine Nichtverwendung in bestimmten Funktionen des mittleren Managements und seine Nichtabordnung im dienstlichen Interesse außerhalb des Organs Zusagen, Entscheidungen oder Verpflichtungserklärungen der Verwaltung zuwidergehandelt worden sei.

Klage des André Hecq gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Juli 2002

(Rechtssache T-226/02)

(2002/C 247/29)

(Verfahrenssprache: Französisch)

André Hecq, wohnhaft in Mondercange (Luxemburg), hat am 26. Juli 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Lucas Vogel und Dominique Amatulli.